

M u s t e r *
BETRIEBSVORSCHRIFT
für den Schlepplift

1. Allgemeine Bestimmungen
- 1.1. Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für diesen Schlepplift ist die Bezirkshauptmannschaft
..... (Adresse, Tel.).
- 1.2. Für den Betrieb des Schleppliftes ist folgendes Personal erforderlich:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
- 1.3. Die Führung und Überwachung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter, in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter. Er hat dafür zu sorgen, dass sich der Schlepplift in betriebssicherem Zustand befindet und den behördlichen Vorschriften entspricht.
- 1.4. Beim Betrieb des Schleppliftes muss der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter anwesend sein bzw. sich in erreichbarer Nähe befinden.
- 1.5. Das Personal hat den Anordnungen des diensthabenden Betriebsleiters Folge zu leisten.
- 1.6. Das Personal hat durch seine Unterschrift die Kenntnisnahme der Betriebsvorschrift und der Beförderungsbedingungen zu bestätigen. Das Personal ist verpflichtet, die Bestimmungen der Betriebsvorschrift gewissenhaft zu beachten und einzuhalten.
- 1.7. Das Personal hat den Dienst nüchtern anzutreten, Alkoholkonsum während der Dienstzeit ist verboten.
- 1.8. Während der Dienstzeit ist die vorgesehene Dienstkleidung zu tragen.
- 1.9. Es ist ein Betriebstagebuch fortlaufend zu führen, das am Betriebsort aufzubewahren ist. Der Betriebsleiter hat die Führung des Betriebstagebuches nachweislich zu überwachen.
- 1.10. Das Personal hat in seinem Tätigkeitsbereich darauf zu achten, dass die Benützer die Beförderungsbedingungen einhalten und die für die Sicherheit maßgebenden Hinweise befolgen. Bei Fehlverhalten der Benützer hat das Personal einzugreifen und sich dabei höflich, jedoch bestimmt zu benehmen.

* bedarf der Anpassung an die Anlageverhältnisse

- 1.11. Das Personal hat alle Wahrnehmungen von Vorkommnissen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnten, dem Betriebsleiter zu melden. Wird der Schleplift als nicht betriebssicher erkannt, ist er sofort außer Betrieb zu setzen.
- 1.12. Außergewöhnliche Ereignisse und Unfälle sind der Behörde, bei Personenschaden darüber hinaus auch der zuständigen Sicherheitsdienststelle auf kürzestem Wege zu melden. Zur Meldung an die Behörde ist ausschließlich das hierfür aufgelegte Formular zu verwenden.
- 1.13. Nach Ereignissen mit Personenschaden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Zustand des Schlepliftes zurückzuführen sind oder zurückgeführt werden könnten, darf der Betrieb nur mit Zustimmung der Behörde wieder aufgenommen werden.

2. Inbetriebsetzung

- 2.1. Täglich vor Aufnahme des Betriebes sind folgende Kontrollen durch Augenschein durchzuführen:
 - Trasse, Fahrbahn und Schleppspur im Wege einer Kontrollfahrt; bei der Kontrollfahrt ist ein Signalmittel (z.B. Funkgerät) mitzuführen,
 - Führung und Spannung des Förderseiles,
 - Antrieb und Bremseinrichtung,
 - Schleppvorrichtungen (im eingezogenen Zustand),
 - Ein- und Aussteigstellen,
 - Abgrenzungen und Hinweistafeln,
 - Sicherheitsvorkehrungen für gestürzte Benutzer.
- 2.2. Täglich vor Aufnahme des Betriebes sind folgende Kontrollen durch Funktionsproben durchzuführen:
 - Fernsprech- und Signaleinrichtungen,
 - Abstellmöglichkeiten,
 - Anhalteweg,
 - Überfahrsicherung,
 - Lageüberwachung der Schleppbügel bzw. -teller,
 - gegebenenfalls Farbvideo- und akustisches System,
 - Lautsprecheranlage,
 - Transportmittel für das Erreichen der unbesetzten Station,
 - Anbügeleinrichtungen.
- 2.3. Während der Kontrollen gemäß Punkte 2.1. und 2.2. muss die Antriebsstation besetzt sein.
- 2.4. Während der Kontrollen gemäß Punkte 2.1. und 2.2. ist auf das Verbot des Zustiegens von Benutzern deutlich hinzuweisen.

- 2.5. Das Ergebnis der Kontrollen gemäß Punkte 2.1. und 2.2. ist im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 2.6. Vor Inbetriebnahme sowie zur Wiederinbetriebnahme nach Stillsetzung ist die Zustimmung des Liftwartes in der Gegenstation einzuholen.
- 2.7. Nach jeder Präparierung der Fahrbahn ist eine Schleppspur anzulegen.

3. Betrieb

- 3.1. Tal- und Bergstation müssen während des Betriebes besetzt sein.
Die Talstation / Bergstation muss während des Betriebes besetzt sein.
- 3.2. Die Schleppspur ist während des Betriebes in gut befahrbarem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind gefahrbringende Vereisung, starke Unebenheiten, ausgeprägte Querneigungen und Gegengefälle zu beseitigen. Für die Erhaltung der Fahrbahn sowie für die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsvorkehrungen für gestürzte Benutzer ist Sorge zu tragen.
- 3.3. Dem Maschinisten obliegt die Bedienung, Kontrolle und Wartung der Antriebseinrichtungen.
- 3.4. Der Liftwart an der Einsteigstelle hat den Betriebsablauf zu beobachten und den Benutzern den Schleppbügel zu reichen. Offensichtlich nicht abfahrbereiten Benutzern darf der Schleppbügel nicht gereicht werden. Bei den Beförderungen von Gehbehinderten mit Sportsportgeräten ist vom Liftwart an der Einsteigstelle zu prüfen, ob das Sportgerät über eine Stoppvorrichtung und einen für die herkömmlichen Schleppbügel passenden, einwandfrei funktionierenden Einhänge und Aushängemechanismus verfügt und es dem Fahrgast auf Grund der Konstruktion des Sportgerätes möglich ist, die Einsteigstelle aus eigener Kraft zu erreichen.
- 3.5. Der Liftwart an der Aussteigstelle / Einsteigstelle hat den Betriebsablauf auf der Aussteigstelle und die Beruhigungsstrecke samt Umlenkung zu beobachten.
- 3.6. Die Liftwarte in den Stationen haben neben ihren Obliegenheiten gemäß Punkte 3.4. und 3.5. auch die Trasse zu beobachten.
- 3.7. Schadhafte Schleppvorrichtungen sind, sofern sie nicht sogleich aus dem Verkehr gezogen werden müssen, erforderlichenfalls zu kennzeichnen und nicht mehr zu verwenden.
- 3.8. Bei Gefahr im Verzug ist der Schlepplift sofort stillzusetzen. Gefahr im Verzug liegt insbesondere vor, wenn ein Benutzer stürzt und sich von der Schleppvorrichtung bzw. vom Förderseil nicht lösen kann, ein gestürzter Benutzer die Schleppspur nicht rechtzeitig verlässt, ein Benutzer von der Schleppspur erheblich abweicht, ein Benutzer die Aussteigstelle nicht ordnungsgemäß verlässt, eine Schleppvorrichtung außergewöhnlich auspendelt, ein Schleppbügel oder -teller nicht eingezogen wurde,

die Klemme einer Schleppvorrichtung rutscht, das Förderseil außergewöhnlich schwingt oder entgleist ist, die Spanneinrichtung sich außergewöhnlich bewegt.

- 3.9. Bei Beförderung von Rettungsschlitten (Akja) sowie Spurhobeln dürfen bis mindestens 100 m vor und 150 m dahinter die Schleppvorrichtungen nicht benützt werden. Bei Beförderung von Gehbehinderten mit Spezialsportgeräten müssen nach der besetzten Schleppvorrichtung die drei folgenden Schleppvorrichtungen frei bleiben.
- 3.10. Das Kreuzen der Fahrbahn des in Betrieb befindlichen Schleppliftes durch ein Überschneefahrzeug ist nur dann gestattet, wenn die Kreuzung in einem vom Schleppliftunternehmen festgelegten Bereich erfolgt und für den Kreuzungsvorgang so viele Schleppvorrichtungen unbenützt bleiben, dass dies einem Zeitraum von mindestens 30 s entspricht. In allen anderen Fällen ist der Schlepplift, wenn sich ein Kreuzen der Fahrbahn während des Betriebes als unbedingt notwendig erweisen sollte, anzuhalten und erst wieder in Gang zu setzen, nachdem das Überschneefahrzeug die Fahrbahn gekreuzt hat.
- 3.11. Bei Gefährdung des Schleppliftes durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse (z.B. Sturm, Gewitter) ist der Betrieb einzustellen.
- 3.12. Reicht die Sichtweite nicht bis zur unbesetzten Station / Fallen die Einrichtungen des Video- und akustischen Systems aus oder ist das Transportmittel für das Erreichen der unbesetzten Station an der Anlage nicht einsatzbereit, ist der Betrieb bis zu Behebung der Störung oder bis zur Besetzung der Gegenstation mit einem Liftwart einzustellen. Der Liftwart muss eine Sprechverbindung mit der besetzten Station haben. Reicht die Sichtweite nicht bis zur Gegenstation, so ist entweder der Betrieb einzustellen oder die Gegenstation mit einem Liftwart zu besetzen, der Sprechverbindung mit der Antriebsstation und eine Abstellmöglichkeit hat. Wenn die Beobachtung der Einsteigstelle samt Umlenkung oder der Aussteigstelle samt der Beruhigungsstrecke und Umlenkung wegen schlechter Sichtverhältnisse nicht mehr gewährleistet ist, muss der Betrieb eingestellt werden.
- 3.13. Nach Betriebsschluss ist zu kontrollieren, ob sich auf der Trasse noch Benutzer befinden.
- 3.14. Bei Abwesenheit des Personals muss der Schlepplift gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte gesichert sein.

4. Wartung

- 4.1. Für die Bedienung und Wartung des Schleppliftes sind die von den Herstellerfirmen herausgegebenen Anweisungen zu beachten.

- 4.2. Die Einziehgeschwindigkeit von Einziehvorrichtungen muss so eingestellt sein, dass es dadurch zu keinem Überschlag der Schleppbügel bzw. -teller über das Förderseil kommen kann.
- 4.3. Monatlich sind die mechanischen Einrichtungen und die Streckenbauwerke durch Augenschein zu kontrollieren und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 4.4. Monatlich sind Förderseil, Spann- und Abspannseile sowie Spleißstellen und sonstige Seilverbindungen durch Augenschein zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 4.5. Monatlich sind die Prüfeinrichtungen, FI-Schalter, Erdschluss- und Kurzschlussüberwachung einer Funktionsprobe zu unterziehen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 4.6. Die Klemmen sind nach höchstens ... Betriebsstunden zu versetzen. Das freiwerdende Seilstück, die Klemme und das Schleppseil sind dabei einer Kontrolle durch Augenschein zu unterziehen, das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu vermerken. Die Montageanweisung der Herstellerfirma ist einzuhalten.
- 4.7. Die Schleppseile sind bei Anlagen mit höchstens 200 Betriebsstunden pro Jahr, alle sechs Jahre, bei Anlagen mit mehr als 200 Betriebsstunden pro Jahr, alle drei Jahre, zu erneuern. Die Knoten an den Endbefestigungen aller Schleppseile sowohl am Schleppteller bzw. Schleppbügel als auch der Aufwickeltrommel in der Einziehvorrichtung sind bei Anlagen mit höchstens 200 Betriebsstunden pro Jahr, alle zwei Jahre, bei Anlagen mit mehr als 200 Betriebsstunden pro Jahr, jährlich, zu erneuern. Der gefährdete Bereich des Schleppseiles unmittelbar am Eintritt zur Befestigung am Schleppteller bzw. Schleppbügel ist anlässlich jedes Klemmenversetzens augenscheinlich zu kontrollieren. Werden Schäden am Mantelgeflecht des Kunststoffseiles festgestellt, ist das Schleppseil zur Beseitigung der Schadensstelle zu kürzen bzw. zu erneuern. Bei Bestellung von Ersatzseilen und bei der Anfertigung der Knoten an den Endbefestigungen der Schleppseile sind die Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Herstellers der Schleppvorrichtung zu beachten. Im Zweifelsfall hat der Schleppliftbetreiber mit dem Hersteller oder mit der örtlich zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen.
- 4.8. Jährlich vor Saisonbeginn ist der Schlepplift einer Hauptuntersuchung zu unterziehen. Über die durchgeführten Arbeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Über sicherheitsgefährdende Mängel und deren Behebung ist der Behörde zu berichten.
- 4.9. Bei Arbeiten an absturzgefährdeten Stellen hat das Personal Sicherheitsgeschirr zu verwenden. Vor Inangriffnahme von Arbeiten an oder in der Nähe von bewegten Teilen ist der Antrieb, soweit er nicht zur Durchführung der Revisionsarbeiten benö-

tigt wird, auszuschalten und eine Inbetriebsetzung durch Ausschalten eines Sicherheitsschalters zu verhindern. Der Schlüssel des Sicherheitsschalters ist gesichert zu verwahren. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die Sicherheitsregeln zu beachten.

- 4.10. Während eines längeren Betriebsstillstandes sowie bei Gewitter ist das Förderseil starr zu erden.
- 4.11. Die Überprüfung der Blitzschutzanlagen und die Messung der Erderwiderstände hat gemäß ÖVE-E 49 alle drei Jahre zu erfolgen.

5. Wartungsgehänge

- 5.1. Das Wartungsgehänge darf nur auf Anordnung des Betriebsleiters für Instandhaltung in Verwendung genommen werden.
Ein gleichzeitiger Fahrgastbetrieb ist nicht zulässig.
- 5.2. Das Personal ist vom Betriebsleiter nachweislich in der Verwendung des Wartungsgehänges zu unterweisen.
- 5.3. Bei der Verwendung des Wartungsgehänges ist die Montageanleitung einzuhalten. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die höchstzulässige Tragfähigkeit des Wartungsgehänges nicht überschritten wird.
- 5.4. Das Wartungsgehänge darf nur verwendet werden, wenn vor und nach diesem mindestens drei Schleppgehänge montiert sind.
- 5.5. Wartungsgehänge mit einer Seilklemme ohne Federspeicher müssen täglich versetzt werden.
- 5.6. Bei Verwendung des Wartungsgehänges muss die Antriebsstation besetzt sein. Eine funkmäßige Verständigung zwischen der Antriebsstation und dem Wartungsgehänge muss gegeben sein. Ist die Funkverbindung unterbrochen, darf mit dem Wartungsgehänge nicht mehr gefahren werden.
- 5.7. Beim Fahren mit dem Wartungsgehänge muss der Wartungsbedienstete sitzen und einen Schutzhelm sowie Sicherheitsgeschirr mit zwei Fangleinen tragen. Ein Funkgerät und eine Aufholleine sind mitzuführen.
- 5.8. Ein Umfahren von Seilscheiben mit dem Wartungsgehänge ist mit einer Fahrgeschwindigkeit von höchstens 0,5 m/s zulässig.
- 5.9. Streckenbauwerke sind mit besonderer Vorsicht zu befahren.
- 5.10. Anlagen mit Rücklauf Sperre ohne Betriebsbremse dürfen auf der Leerseilseite mit dem Wartungsgehänge nur dann befahren werden, wenn bei Fahrten auf der Außen-seilseite der Auslaufweg höchstens 10 m beträgt. Dieser Versuch ist vom Betriebsleiter durchzuführen, wobei das Wartungsgehänge mit 1,5-facher Nutzmasse zu beladen ist. Ansonsten sind nur Fahrten auf der Vollseilseite zulässig.

- 5.11. Das Wartungsgehänge ist mindestens einmal jährlich vom Betriebsleiter auf Betriebssicherheit zu prüfen und das Ergebnis im Betriebstagebuch einzutragen.